

## Stellungnahme zur Gemeinsamen Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“

Die DHS bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Vorschlagsentwurf zur überarbeiteten Gemeinsamen Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“ nach § 54 SGB IX.


Wir begrüßen die Nutzung zusätzlicher Expertise bei einer Reha-Entscheidung sowie das damit verbundene Ziel, die berufliche Eingliederung und Teilhabe von leistungsberechtigten Menschen unter Berücksichtigung arbeitsmarktrechtlicher Rahmenbedingungen qualitativ zu verbessern.

Erlauben Sie uns, einzelne Paragraphen und Absätze zu kommentieren.

- Eine gutachterliche Stellungnahmen sollte durch ein/e Fachgutachter/-in erfolgen (§ 2 (1)).
- Die Transparenz des Prozesses zur Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit ist in allen Phasen bedeutsam. Grundsätzlich sollten Rehabilitanden und Rehabilitandinnen in die Verfahrensschritte einbezogen werden - ganz im Sinne der Partizipation und Teilhabe (§ 2 (2)).
- Weiterhin ist zu prüfen, wie erforderliche externe Termine bei der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt werden können, wenn sich die/der Rehabilitand/-in zu diesem Zeitpunkt in einer Rehabilitationsklinik oder im Krankenhaus befindet. Dies inkludiert sowohl Personal- als auch Sachaufwendungen (§ 2 (2)).
- Berufliche Interessen und Neigungen zeigen sich oft erst in der praktischen Tätigkeit, mit gewachsenem Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten. Ein reines Gutachtersetting, ohne praktische Erprobung, kann zu verkürzten Ergebnissen kommen (§ 2 (4)).
- Wie definiert sich die „angemessene Zeit nach Abschluss der Leistung“? Wer entscheidet, wann eine „angemessene Zeit“ überschritten ist? Hier ist eine klare und transparente Definition notwendig (§ 3 (1)).
- Die Übermittlung der Entscheidungen an den/die Rehabilitand/-in sollte zusätzlich in einfacher Sprache erfolgen (§ 3 (2)).
- Auch über den Prozess der Einbindung von Fachdiensten der Bundesagentur für Arbeit muss der/die Rehabilitand/-in informiert werden und ein Einverständnis muss vorliegen (§ 4).
- Ergänzung des Satzes „...sofern die zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, sowie die Zustimmung des/der Rehabilitand/-in vorliegt“ (§ 5).

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Einschaltung der BA nicht dazu führen darf, dass sich die Bearbeitungszeit bei positiv beschiedenen Anträgen verlängert. Die Rahmenvorgaben des SGB IX sind einzuhalten.

Hamm, 18. Dezember 2019



Dr. Heribert Fleischmann  
Vorstandsvorsitzender



Christina Rummel  
stellv. Geschäftsführerin